



HESSISCHER LANDTAG

09. 10. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 06.09.2012

betreffend Kennzeichnung vegetarischer Lebensmittel

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Zutatenlisten von Produkten sind oft keine zuverlässige Quelle, um zu erkennen, ob verarbeitete Lebensmittel Tierbestandteile enthalten, oder nicht. Ob Lab in Käse oder Gelatine in Fruchtsäften, Frischkäse und Frühlingsquark - für immer mehr scheinbar fleischfreie Lebensmittel werden tierische Produkte als Trägerstoffe für Aromen oder Vitamine verwendet.

Zusatzstoffe können tierischen Ursprungs sein, ohne dass darauf hinzuweisen ist, wie beispielsweise "Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren" (E 471) oder "Glycin" (E 640). Verarbeitungshilfsstoffe, Lösungsmittel und Trägerstoffe gelten lebensmittelrechtlich nicht als Zutaten und werden daher nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche fleischfreien Fertigprodukte können nach Informationen der Landesregierung tierische Inhaltsstoffe enthalten, die nicht auf der Zutatenliste stehen (müssen)?

Die lebensmittelrechtliche Begriffsbestimmung der Zutaten findet sich in § 5 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Demnach ist eine Zutat "jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe sowie der Enzyme [...], der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und - wenn auch möglicherweise in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden bleibt".

Vom Zutatenbegriff ausgenommen sind u.a. Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme [...], die in einer der Zutaten eines Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Endprodukt keine technologische Wirkung mehr ausüben. Ferner ausgenommen sind Lösungsmittel und Trägerstoffe für die oben genannten Stoffe und Mikroorganismenkulturen, sofern sie nicht in mehr als technologisch erforderlichen Mengen verwendet werden.

Die oben genannten Stoffe müssen daher nicht im Zutatenverzeichnis eines verpackten Lebensmittels aufgelistet werden. Ausgenommen sind hiervon lediglich Stoffe, die allergische Reaktionen oder andere gesundheitliche Unverträglichkeiten auslösen können wie z.B. Milch, Krebstiere, Fische oder Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse. Diese Stoffe müssen immer angegeben werden.

Eine Differenzierung, inwieweit die enthaltenen und deklarierten Zusatzstoffe tierischer oder pflanzlicher Herkunft sind, ist nach dem Kennzeichnungsrecht nicht vorgesehen. Beispielweise können Zuckerester von Speisefettsäuren sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft sein.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass es auf Verpackungen keinen Hinweis geben muss, dass tierische Trägerstoffe, Lösungsmittel oder technische Hilfsstoffe im Herstellungsprozess verwendet wurden?

Das Kennzeichnungsrecht soll dazu beitragen, dass sich Verbraucher umfassend über die Eigenschaften von Lebensmitteln informieren können. Gleichzeitig soll aber auch eine Überschwemmung der Verbraucher mit Informationen vermieden werden. Ein wesentliches und ausgewogenes Merkmal zur Information der Verbraucher ist in diesem Zusammenhang die Angabe der Bestandteile eines Lebensmittels im Verzeichnis der Zutaten gemäß der in § 5 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung genannten Kriterien.

Die Hessische Landesregierung begrüßt, dass über diese Pflichtkennzeichnung hinausgehende Informationen, die insbesondere für spezielle Bevölkerungsgruppen von Interesse sind, im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorgaben auf freiwilliger Basis möglich sind.

Frage 3. Wird sich die Landesregierung für eine deutlichere Kennzeichnung einsetzen, um Verbraucher und Verbraucherinnen zu ermöglichen, sich 100 v.H. vegan und/oder vegetarisch zu ernähren und wenn ja, wie?

Die Hessische Landesregierung begrüßt die ab Dezember 2014 anzuwendenden Vorschriften der neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln, da diese zu einer verbesserten Verbraucherinformation führen werden. Dem gingen langwierige Verhandlungen zur Kompromissfindung auf europäischer Ebene voraus.

Die "freiwillige" Auslobung besonderer Eigenschaften oder einer besonderen Herstellungsweise, z.B. durch ein spezielles Siegel, ist heute bereits möglich und ermöglicht dem Verbraucher die gezielte Wahl von Lebensmitteln. Vor diesem Hintergrund wird unter Abwägung aller Gründe eine europaweite - über die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung hinausgehende - verpflichtende Angabe tierischer Bestandteile derzeit für nicht erforderlich angesehen.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung das grüne V-Label des Vegetarierbunds?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5. Wie viele in Hessen hergestellte Fertigprodukte tragen bisher das grüne V-Siegel?

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung besteht keine verpflichtende Vorgabe zu einer gesonderten Erfassung von Lebensmitteln, die das grüne V-Siegel tragen. Es können daher keine Aussagen getroffen werden, ob und wie viele hessische Hersteller dieses Label verwenden bzw. dessen Verwendung beabsichtigen.

Wiesbaden, 28. September 2012

In Vertretung:
Mark Weinmeister